



Stadt Neubrandenburg

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Neubrandenburg - Postfach 322 - O-2000 Neubrandenburg

Verbund für soziale Projekte e.V.
Lübecker Straße 41

19053 Schwerin

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

28.06.1993

Unser Zeichen

wa-schm

Amt: Jugendamt

Sachbearbeitung: 51.10

Telefon: 5 95 24 44

Zimmer: 522

Dienstgebäude: Rathaus,
Friedrich-Engels-Ring 53

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr

Datum

09.08.1993

Achtung!

Ab 01.07.1993 neue Postfachadresse:
Rathaus, Postfach 1814, 17008 Neubrandenburg

2237
Fr. H. Walter

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
hier: Zuarbeit laut Formular
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.06.1993**

Sehr geehrter Herr Winter,

zur weiteren Bearbeitung Ihrer Antragstellung und der Erläuterung Ihres Projektes im Jugendhilfeausschuß am 21.06.1993 zum Aufbau einer Jugendhilfestation in Neubrandenburg, bitte ich um die Ergänzung folgender Unterlagen:

1. Formular zur Antragstellung (s. Anlage)
2. Auszug aus dem Vereinsregister des VSP
3. eine gültige Satzung und Ordnung
4. Gemeinnützigkeitserklärung
5. Vertragsangebot (s. Anlage)

Bitte reichen Sie die Unterlagen spätestens bis zum 20.08.1993 ein, damit eine Antragstellung am 07.09.1993 im Jugendhilfeausschuß erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrage

H. Walter

Walter
Amtsleiter

*Antrag +
Unterlagen eingereicht
am 6.8.93
HW.*

*Tran Redlin
Ab H. Aufweisung 7A*

Jugendhilfeausschuß

B E S C H L U B V O R L A G E

Gegenstand der Vorlage:

Einrichtung einer Jugendstation mit dem
Leistungsangebot Hilfen zur Erziehung
in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher:

Jugendamt
Abteilung Allgemeine Verwaltung
Sozialpädagogische Dienste

H. Walter

Walter
Amtsleiter

A : 4
N : 0
E : 5

Der Jugendhilfeausschuß beschließt:

1. Das Konzept des VSP e.V. wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuß befürwortet die Einrichtung einer Kinder- und Jugendstation in Trägerschaft des VSP e.V. in der Greifstraße 94 mit dem Leistungsangebot laut Kinder- und Jugendhilfegesetz §§ 29, 30, 35, Hilfen zur Erziehung.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes erarbeitet die entsprechenden Leistungsverträge und stellt die erforderlichen Mittel in die Haushaltsplanung ein.

Begründung:

§ 4 Abs. 3 KJHG normiert "aktive Subsidiarität", indem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet wird, die freie Jugendhilfe zu fördern. Das Subsidiaritätsprinzip ist schließlich Voraussetzung für das in § 5 KJHG geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, worauf die Bürger vom Jugendamt stets hinzuweisen sind.

Der Verbund für Soziale Projekte e.V. bietet entsprechend des Modellprojektes in einer Jugendstation Hilfen zur Erziehung an, auf die Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch haben und die hinsichtlich der Rechtsfolgen als Mußleistung ausgewiesen sind.

Mit dem Leistungsangebot Erziehungsbeistand (§ 30 KJHG), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG) richtet sich der freie Träger an Jugendliche und entspricht damit voll dem Bedarf in der Stadt.

Das ist auch ganz in Übereinstimmung mit der im Teil C Handlungsbedarf erfolgten Aussage, wo diese erzieherischen Hilfe durchweg mit 9k, also in kurzer Zeit unbedingt zu realisieren, ausgewiesen sind.

Allein in der Fachabteilung Sozialpädagogische Dienste des Jugendamtes zeichnet sich ab, daß gegenwärtig 15 Jugendliche und deren Familien auf eine der genannten Hilfen warten und nach Bewertung der Fachkräfte mit dem flexiblen Leistungsangebot der Jugendstation dem erzieherischen Bedarf angemessen entsprochen werden kann. Gegenwärtig gibt es sowohl im Jugendamt der Stadt als auch durch einen freien Träger dazu keine Angebote. Hilfe überwiegend in einer stationären Unterbringung zu sehen ist vielfach für den Einzelnen nicht angepaßt und somit nicht anstrebenswert.

Die Verwaltung des Jugendamtes hält die Einrichtung der Jugendstation für dringen erforderlich und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuß, über die vorliegende Beschlußvorlage zu entscheiden.